

# Amtsblatt

## für den Landkreis Forchheim

Nr. 4 / 2025

Mittwoch, 29. Januar 2025

4. Woche

Herausgeber: Landratsamt Forchheim  
Am Streckerplatz 3  
91301 Forchheim

Telefon: (091 91) 86 - 1001  
Telefax: (091 91) 86 - 1008

E-Mail: [BueroLandrat@lra-fo.de](mailto:BueroLandrat@lra-fo.de)  
[www.lra-fo.de](http://www.lra-fo.de)

1.

Landratsamt Forchheim  
Dienststelle Ebermannstadt  
Fachbereich Naturschutz, Wasserrecht  
Az.: 42-643-116/2024

### **Wasserrecht (WHG, BayWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

### **Betrieb der Wasserkraftanlage „Forchheimer Straße“ in Ebermannstadt der Stadtwerke Ebermannstadt Versorgungsbetriebe GmbH - Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung**

#### **Bekanntmachung**

#### **gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Mit Schreiben vom 05.09.2024 beantragte die Stadtwerke Ebermannstadt Versorgungsbetriebe GmbH eine wasserrechtliche Bewilligung für den weiteren Betrieb der o. g. Wasserkraftanlage an der Wiesent in Ebermannstadt.

Im Rahmen des Verfahrens ist gemäß § 5 Abs. 1 UVPG vom Landratsamt Forchheim festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Der Betrieb der Wasserkraftanlage fällt unter Nr. 13.14 der Anlage 1 zum UVPG. Für solche Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles unter Beteiligung der Fachstellen vorgesehen. Gemäß § 7 Abs. 1 erfolgt die Prüfung überschlägig anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien.

Hinsichtlich der Benutzung der Wiesent zur Erzeugung elektrischer Energie durch die Stadtwerke Ebermannstadt sind keine Änderungen eingetreten. Die Prüfung durch die beteiligten Fachbehörden hat ergeben, dass das weitere Vorhaben aus ihrer jeweiligen Sicht keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird.

Das Landratsamt Forchheim als Genehmigungsbehörde kommt zum selben Ergebnis. Soweit Umweltauswirkungen von der Gewässerbenutzung ausgehen, werden diese durch entsprechende Auflagen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bleiben.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht durchzuführen.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

gez.

Sandor

Regierungsrätin

#### **Inhaltsverzeichnis:**

##### **Landratsamt:**

1. Wasserrecht (WHG, BayWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Betrieb der Wasserkraftanlage „Forchheimer Straße“ in Ebermannstadt der Stadtwerke Ebermannstadt Versorgungsbetriebe GmbH - Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung